

digen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

(3) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§44

Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder des Angeklagten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und bei Gefahr ihr Verzüge auch den Untersuchungsorganen zu.

(4) Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen können durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur Prüfung des Verdachts einer Straftat auch von Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angeordnet werden.

§45

Leichenschau, Leichenöffnung

(1) Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Staatsanwaltes von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen während der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft. Zur Feststellung der Todesursache kann auch eine Urne geöffnet werden.

Anmerkung: Vgl. weiter die AO über die ärztliche Leichenschau vom 2.12. 1968 (GBl. II S. 1041).

§46

Entschädigung von Sachverständigen

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnisse, Erstattung der ihm entstandenen Auslagen und angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 34.